

Reglement über die Wohneigentumsförderung

Vom Stiftungsrat am 6. November 2017 genehmigt und per 01.10.2017 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

1.	Verpfändung.....	3
2.	Vorbezug.....	3
3.	Kürzung der Vorsorgeleistungen	4
4.	Rückzahlung	4
5.	Prioritätenordnung.....	4
6.	Gebühren	5
7.	Schlussbestimmungen	5

Die Personalvorsorge-Stiftung Providus führt die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen:

- des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)
- der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)
- des vorliegenden Reglements

durch,

Das vorliegende Reglement ergänzt die Bestimmungen des Vorsorgereglements der Personalvorsorge-Stiftung Providus.

Reglement über die Wohneigentums-Förderung

1. Verpfändung

- a. Grundlage zur Festlegung der Verpfändungsobergrenzen bilden die auf dem Vorsorgeausweis genannten, auf Wunsch von der Providus beglaubigten Werte. Für weitere Auskünfte (zum Beispiel Fragen zu den Steuern, Erbschaft, Finanzierung, etc.) ist die Providus nicht zuständig.
- b. Die schriftliche Verpfändungsanzeige erfolgt auf dem entsprechenden, vollständig ausgefüllten und allseits unterzeichneten Formular der Providus. Das Mitglied verpflichtet sich, dieses beizubringen.

2. Vorbezug

- a. Grundlage zur Festlegung der Vorbezugsmöglichkeiten bilden die auf dem Vorsorgeausweis genannten Werte. Weitere Auskünfte werden nur erteilt, falls bereits Vorbezüge erfolgt sind.
- b. Das Vorbezugsgesuch erfolgt auf dem entsprechenden vollständig ausgefüllten und allseits unterzeichneten Formular der Providus; dies unter Beilage der verlangten Nachweise.
- c. Der Vorbezug bedarf der vorgängigen Überprüfung durch die Geschäftsführung; bei positiver Beurteilung erfolgt die Abwicklung innert drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.
- d. Der Vorbezug wird anteilmässig mit dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil verrechnet.
- e. Die Modalitäten des Vorbezugs lauten:
 - . Die versicherte Person kann von der Providus einen Vorbezug für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die Mindestsumme beträgt CHF 20'000.-.
 - . Für die Berechnung des Mindestbetrages werden die Sparbeiträge und Verzinsung des laufenden Jahres nicht berücksichtigt.
 - . Der Vorbezug gilt im Scheidungsfall als Freizügigkeitsleistung.
 - . Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre unter Beachtung des Mindestbetrages und bis spätestens drei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung geltend gemacht werden.

- Wurden freiwillige Nachkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Nachkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

3. Kürzung der Vorsorgeleistungen

Mit dem Vorbezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Altersleistungen nach den versicherungstechnischen und reglementarischen Grundlagen gekürzt.

4. Rückzahlung

- a. Mit der Rückzahlung wird der Anspruch auf Altersleistungen nach den versicherungstechnischen und reglementarischen Grundlagen erhöht.
- b. Die Rückzahlung wird anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Teil gutgeschrieben.
- c. Die Modalitäten der Rückzahlung lauten:
 - Der bezogene Betrag muss vom Mitglied oder dessen Erben an die Providus oder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, wenn
 - das Wohneigentum veräussert wird;
 - beim Tod einer versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
 - Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag jederzeit freiwillig zurückerstatten, sofern die Rückzahlung
 - bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
 - vor Eintritt eines andern Vorsorgefalles oder
 - zur Barauszahlung der Austrittsleistungerfolgt.
 - Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.-. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner, so ist die Rückzahlung in einem Vorgang zu erbringen.

5. Prioritätenordnung

- a. Die Providus berücksichtigt Vorbezugsgesuche in der Reihenfolge ihres Eintreffens; dabei ist der Zeitpunkt massgeblich, in dem die verlangten Nachweise vollständig vorliegen.
- b. Übersteigen die Gesuche eines Kalenderjahres 15% aller Austrittsabfindungen (Stand 1. Januar), so kann die Geschäftsführung die Behandlung weiterer Gesuche auf das nächstfolgende Kalenderjahr verschieben.
- c. Verpfändungen bleiben für diese Prioritätenordnung unberücksichtigt.

6. Gebühren

- a. Im Falle einer Verpfändung erhebt die Providus einen einmaligen Kostenbeitrag von CHF 100.-.
- b. Im Falle eines Vorbezugs erhebt die Providus einen einmaligen Kostenbeitrag von CHF 250.-.

Diese Beträge können vom Stiftungsrat der Teuerung angepasst werden.

7. Schlussbestimmungen

- a. Die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die zugehörigen Verordnungen und bundesrätlichen Festsetzungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- b. Wird dieses Reglement geändert, so kann aus der bisherigen Ordnung kein Besitzstand geltend gemacht werden.
- c. Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat per 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Juli 2013.

St.Gallen, den 6. November 2017

Personalvorsorge-Stiftung Providus

Der Stiftungsrat



Daniel Dubach
Präsident

Die Geschäftsführung



Ernst Knupp
Geschäftsführer